

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

84 (26.7.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Mallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 84.85.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [26. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Mallisch und Vogel in Karlsruhe.

26ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
Karlsruhe, 25. Juli. Präsident Bekk.

Schmidt übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Bruchsal, um Gestattung des Verzapsens ihres selbst erzeugten Weines.

Sander berichtet über die Motion des Abg. v. Ihstein, die Ministerialrescripte u. s. w. betreffend. Wir werden diesen Bericht vollständig als Beilage nachliefern. — Während der Vorlesung des Berichtes ist die Regierungsbank leer. — Der Antrag lautet, nach der Fassung der Kommission:

Die Kammer erkennt in den Rescripten der Minister, die neuern Wahlen betreffend, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit.

Sie erblickt in diesen Rescripten eine, den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maßregel, indem dadurch alle Beamten, selbst die der Justiz, der Kirche und Schule aufgefördert wurden, als solche, folglich mit den Mitteln des öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen in der ihnen angezeigten Richtung einzuwirken, und indem sie dadurch aus ihrer würdigen Stellung als Wächter des Rechts und als Diener der Geseze herausgerissen, und in die Stellung einer den Bürgern entgegengesetzten Partei gebracht wurden, was in dem Lande eine tiefe Aufregung hervorrufen mußte. Die Kammer beklagt, daß diese Maßregel und die Art ihrer Ausführung nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich schwächen und zum großen Nachtheil für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesezliebe, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit erschüttern mußte. Die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen und in ihre Protokolle niederzulegen.

Nach beendigter Verlesung tritt St.-Rth. Frhr. v. Rüdte ein und übergibt die Wahlakten von Weinheim (Hecker).

Welker sieht sich durch die Pflicht jedes Abg., der Regierung von Mißbräuchen in der Verwaltung Anzeige zu machen, veranlaßt, anzuzeigen, daß der erste Beamte zu Bonndorf mit seinen Amtsuntergebenen in solche Mißverhältnisse gekommen, daß unangenehme Folgen zu besorgen seien. Die Mißverhältnisse scheinen von einem leidenschaftlichen Benehmen des Beamten bei der Wahl und den fortgesetzten Verletzungen einzelner Amtsangehörigen herzurühren, die als eine Art von Rache gegen die Liberalen erscheinen, wofür der Redner dessen Verfahren gegen den Bürgermeister Hiltmann und den Ochsenwirth Nigler als Beispiele anführt. Der Beamte benutzte einen unschuldigen Brief des Abg. Aschbach an den Bürgermeister, um diesen zu suspendiren und zu verdächtigen, ohne daß es ihm gelang, ihn aus der Wahl zu verdrängen.

Den Ochsenwirth Nigler habe er vor den Urwählern als Majestäts-Verbrecher bezeichnet und dadurch bei der Wahl über ihn gesetzt. Der Mann gieng nach Freiburg, um sich zu berathen und eine Injurienklage gegen den Beamten anzustellen. Als er von Freiburg zurückkam, wurde er verhaftet und auf 4 Wochen in einsames Gefängniß geworfen, wo er selbst sein dreijähriges Kind nur zwei oder drei Mal sehen durfte. Nach Beendigung der Wahl wurde er von dem grundlosen Verdachte freigesprochen; aber der Beamte setzte sein leidenschaftliches Benehmen fort; zog z. B. die Theilhaber an kleinen Festen in Untersuchung, nicht etwa, weil er etwas Schlimmes von ihnen wußte, sondern um etwas Verdächtiges zu finden; so gehe es bis auf den heutigen Tag in Bonndorf fort. Der Redner verliest darüber folgende Stelle eines Briefes:

„Als Beleg, wie leidenschaftlich unsere Beamte zu Werke gehen, wie blind sie diese Leidenschaft gegen jegliches Recht und jegliche Billigkeit macht, will ich Ihnen ein Stück von unserm Amtmann Reichlin anführen. Bürgermeister Hiltmann fertigte vier Petitionen; eine wegen des Straßenge-

sehes, eine wegen des Bahns im Winter, eine wegen der Waldräumung, die vierte endlich wegen der Pressfreiheit. Alle vier Petitionen ließ er den Amtmann als hiesigen Wahlmann lesen, welcher ihm auch sagte, er möge sie nur unterschreiben lassen. Ohne Arges zu denken, ließ Hiltmann die Petitionen durch den Amtsboten Zipfel herumtragen. Als dieser von seinem Botengang Nachmittags zurückkam, wurde ihm eröffnet, daß er nunmehr seines Dienstes entlassen sei und daß er dieses dem Bürgermeister Hiltmann zu verdanken habe. Sogleich, am nämlichen Nachmittage, wurde ein anderer Bote verpflichtet, was sogar gesetzwidrig ist, da ja Niemand am Nachmittage in Pflichten genommen werden darf. Der frühere Amtsbote war ein fleißiger und redlicher Mann; er ist auch sehr arm und der Botengang seine Hauptnahrungsquelle seit vielen Jahren. Er hatte um so mehr Ansprüche auf einen solchen Dienst, da er während der Kriegszeit Soldat war. Abgesehen von der Person des Boten ist die Handlung auch deshalb noch willkürlich, weil nicht der Staat, sondern die Gemeinden den Botendienst bezahlen, weshalb bei der Anstellung eines Boten wenigstens die Bürgermeister gehört werden sollten. Da wir jeden Augenblick mit solchen Gewaltstreichen bedroht sind, so ist es an der Zeit, alle gesetzlichen Mittel zur Abwehr anzuwenden.“ Dieser Brief spreche aus, was ihm schon von mehreren Seiten mitgetheilt wurde, daß es nämlich so nicht fortgehen könne und dies verpflichte ihn, die Regierung zu bitten, dem Beamten die nöthigen Motive an die Hand zu geben, seiner Leidenschaftlichkeit Einhalt zu thun, oder ihn zu entfernen. Der Beamte habe selbst wegen des von Nigler veranlaßten Injurienverfahrens erklärt, daß er persönliche Mißhandlung fürchte und ein anderer Beamter sei bereits öffentlich beehrteigt worden; allein er habe dies in dem Gefühl, daß er Veranlassung dazu gegeben, hingenommen. Er wünsche allerdings, daß die Bürger sich nicht vergessen; allein bei einem solchen Zustand sei das Schlimmste zu fürchten. Er könnte noch mehr anführen; das Gesagte werde jedoch hinreichen, die Regierung zu überzeugen, daß ein solches Verfahren nicht gut ist und den Interessen der Regierung nicht förderlich seyn könne.

Staatsrath Frhr. v. Rüd. Zuwörderst muß ich bemerken, daß es am allerzutraglichsten für die Ruhe und Zufriedenheit ist, wenn Sie sich in die Angelegenheiten der Verwaltung nicht einmischen, wo es nicht nothwendig, wo es sogar unangemessen ist. Die Angehörigen eines Amtes haben ihre höhern Instanzen, bei denen sie sich in jedem einzelnen Fall beschweren können, und es ist mir nicht bekannt, daß sie mit begründeten Beschwerden zurückgewiesen

worden wären. Was die beiden genannten Individuen betrifft, so bemerke ich zur Rechtfertigung der Beamten, daß die Suspension des Bürgermeisters von der Kreisregierung bestätigt worden ist, und daß die Untersuchung von der höhern Behörde ausdrücklich zugelassen wurde. Es kann mithin hier von Leidenschaft nicht die Rede seyn. Was den einzelnen, in einem Briefe mitgetheilten Fall betrifft, so bitte ich zu erwägen, wohin es kommen würde, wenn die Kammer sich in solche Gegenstände einließe. Die Entlassung eines Ortsdieners wird hier als ein Beschwerdepunkt vorgebracht, während zwei Kollegial-Instanzen vorhanden sind, wo derselbe seine Beschwerde vorbringen und der Entscheidung gewärtig seyn kann. Man darf in der That glauben, daß alle bisherige Ordnung aufhören würde, wenn solche Gegenstände in die Kammer gebracht werden könnten, wohin sie sich in keiner Weise eignen. Auf den Grund hin, daß hier ein Mißbrauch in der Verwaltung vorliege, eignet sich diese Sache nicht hieher, denn mir ist von dem Be eis eines Mißbrauchs durchaus nichts bekannt. Ich wünsche im Interesse der Ordnung, im Interesse der Bezirke und des Landes, so wie der Kammer selbst, daß sie sich auf solche Gegenstände ja nicht einlassen möchte. Was die weitere Bemerkung betrifft, daß ein Staatsdiener mißhandelt worden sei, so ist mir dieser Fall unbekannt. Jener Staatsdiener wird auch wissen, in welcher Weise er seine Satisfaction zu erlangen habe. Ich würde bedauern, wenn er in dem Fall wäre, Anlaß gegeben zu haben, um eine solche Beleidigung hinnehmen zu müssen.

Sch a a f f will weder den Beamten in Bonndorf vertheidigen, noch die von dem Abg. Welcker in Schutz genommenen Personen unterstützen, da ihm die ganze Geschichte unbekannt ist. Er hat das Wort genommen, um zu rügen, daß der Abg. Welcker, indem er einen Amtsmißbrauch zur Sprache bringen wollte, sich selbst des Mißbrauchs der freien Rede schuldig machte. Der §. 67 der Verfassung gebe der Kammer das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß kommen, der Regierung anzuzeigen; der Abg. Welcker repräsentire aber nicht die zweite Kammer der Stände; er habe also nicht das Recht, einen solchen Mißbrauch, selbst wenn er den Beweis in Händen hat, in dieser Weise vorzubringen; nur die Kammer als solche habe dieses Recht.

Re i c h e n b a c h. Also sämtliche 63 Abgeordnete zusammen genommen?

Sch a a f f. Der Abg. Reichenbach kann später über diesen Punkt sprechen. Ich glaube also, daß der Abg. Welcker selbst in einen Mißbrauch verfallen ist. Staatsangehörige

können ihre Beschwerden an die eine oder die andere Kammer bringen, welche sie dann auf geschäftsordnungsmäßigem Wege prüfen und ihren Beschluß fassen wird; erachtet sie die Beschwerde für gegründet, so wird sie dieselbe der Regierung überweisen. Jedes Mitglied kann im Wege der Motion einen solchen Beschluß hervorrufen; allein ich glaube nicht, daß ein einzelner Abgeordneter, wenn ihm irgend eine Salbaderei mitgetheilt wird, solche alsbald hier öffentlich zur Sprache bringen darf. Dadurch wäre es jedem Mitglied in die Hand gegeben, irgend Einen, der ihm gehässig ist, moralisch todt zu schlagen. Zeige sich später auch, daß die Sache nicht so ist, wie sie vorgetragen wurde, so werde die Rechtfertigung nicht gelesen; die Beschuldigung habe überall guten Grund und Boden gefunden, weil der Mensch überhaupt geneigt sei, lieber etwas Nachtheiliges, als etwas Schönes zu glauben, besonders wenn von Bezirksbeamten die Rede ist.

Sander. Der Abg. Welcker hatte wohl nicht gerade die Absicht, den Vorfall, auf welchen ich mich nicht näher einlassen will, wirklich zum Gegenstand einer nähern Erörterung und Prüfung in dieser Kammer zu erheben; sondern seine Absicht ging nur dahin, den Hrn. Regierungskommissär darauf aufmerksam zu machen, daß man in dem Amt Bonndorf noch in dem Geiste fortzuwirken scheine, der dieses Amt bei Gelegenheit der letzten Wahlen bewegt hat. Diese Absicht aber muß ich billigen und theile seine in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen. Ich bin mit seiner Ansicht einverstanden, daß leider im Lande von Beamten auf dem Wege, den sie bei Gelegenheit der Wahlen betreten haben, vielfach fortgewandelt wird. Ich bedaure dies, weil dadurch geradezu verhindert wird, daß sich im Lande endlich eine Ruhe und Zufriedenheit, wie sie früher mit der Verwaltung bestand, wiederherstelle. Es kommen darüber Jedem von uns, der nur etwas mehr mit seinem Bezirke und den Bewohnern desselben zusammenhängt, von allen Seiten Beschwerden zu. Man klagt allerdings im Lande, daß Diejenigen, die bei Gelegenheit der Wahlen nicht gerade jedes Verlangen der öffentlichen Diener befolgten, nun auf eine Weise angesehen, behandelt und auch vielleicht verfolgt werden, die nicht zu billigen ist. Ich wünsche, daß die Regierung hierauf mehr Rücksicht nehmen möge, indem es gewiß Zeit ist, daß man von den Maßregeln und den Grundsätzen, die man bei den Wahlen aufstellte, auch von Seite der Verwaltung endlich einmal Umgang nehmen möge. In dieser Hinsicht hat also der Abg. Welcker ganz Recht, daß er die Sache vorgetragen hat. Er hat namentlich gegenüber dem Abg. Schaaff, rücksichtlich seiner merkwür-

digen Erklärung der Verfassung, vollkommen Recht. Wenn der Abg. Schaaff glaubt, gegen den Abg. Welcker eine Klage aussprechen zu müssen, daß er auf den §. 67 ein Recht baut, einen Vortrag über einen besondern Fall zu halten, so muß ich wirklich auf das Höchste staunen, daß der Abg. Schaaff hierin, wie es scheint, zur Wahrung der Rechte der Kammer einen Schritt thun will. Denn ich möchte wissen, wie es möglich wäre, daß die Kammer jenen §. der Verfassung, in Beziehung auf das Recht der Anzeige eines Mißbrauchs in der Verwaltung, der zu ihrer Kenntniß kömmt, anders anwenden sollte, als daß eben eines oder das andere Mitglied der Kammer davon Kenntniß gibt.

Schaaff. Im Wege der Geschäftsordnung soll es geschehen.

Sander. Es scheint, der Abg. Schaaff verwechselt das Recht der unmittelbaren Anzeige eines Mitglieds an die Kammer und von der Kammer an die Regierung, mit dem Recht der einzelnen Bürger, sich in Petitionen bei der Kammer zu beschweren. Dieses Recht der Bürger besteht allerdings, allein neben demselben besteht auch ohne allen Anstand das Recht der Kammer, und zwar der einzelnen Mitglieder.

Schaaff. Ich habe ja dieses Recht anerkannt.

Sander. Zugleich aber auf eine Weise bestritten, daß von diesem Anerkenntniß nicht mehr viel übrig bleibt; denn ich wüßte wahrlich nicht, wie man darin eine Anerkennung des Rechts finden könnte, wenn man einzelnen Mitgliedern die Ausübung desselben verbieten wollte. Ich glaube daher, daß der Abg. Schaaff, wenn ihm nicht gerade darum zu thun war, das Recht der Anzeige möglichst zu verhindern und zu beeinträchtigen, nicht im Recht war, dem Abg. Welcker irgend eine Bemerkung entgegen zu halten. Ich will mich nicht auf diesen einzelnen Fall einlassen, allein es scheint doch aus den Bemerkungen des Abg. Welcker zu folgern, daß in dem Amt Bonndorf ein von früher her fortdauerndes Mißverhältniß gegen die Amtsuntergebenen herrscht, und ich wünsche mit ihm, daß man doch endlich einmal von Seiten der Beamten und der öffentlichen Verwaltung davon abstrahiren möchte.

Schaaff begreift nicht, wie ihn der Abg. Sander so sehr mißverstehen konnte. Er sei eifersüchtig auf die Rechte der Kammer; er habe nie ein Recht vergeben und nie dazu mitgewirkt, solche zu beschränken; aber wenn er sage, nicht jeder Abgeordnete habe das Recht, aus dem Stegreif einen einzelnen Fall vorzubringen, so sei dieß keine solche Beschränkung, indem die Beschwerde entweder auf dem

Weg der Bitte oder durch eine Motion in die Kammer gelangen müsse.

Der Präsident bemerkt, daß die Anzeige eines Mißbrauchs nach §. 67 der Verfassung allerdings nur in Folge einer Petition oder Motion beschloffen werden könne. Es sei aber üblich geworden, zu interpelliren, um von der Regierung Aufschlüsse über gewisse Gegenstände zu verlangen. Im Jahr 1831 sei jedoch beschloffen worden, die Regierung vorher von der Interpellation in Kenntniß zu setzen, damit sie wisse, um was es sich handle, und sich nöthigenfalls vorbereiten könne. Dies habe der Abg. Welcker versäumt.

Bassermann. Die ganze Sache wäre gewiß unterblieben, wenn die Regierung einen andern Weg eingeschlagen hätte. Der Herr Regierungskommissär verweist jene gekränkten Leute auf den Weg der Beschwerde bei der höhern Behörde. Da aber die Kränkung sich besonders auf die Wahlgeschichten bezieht und die Einwirkung der Beamten von der obern Behörde selbst befohlen wurde, so war es von diesen Leuten ganz verständlich, daß sie sich nicht bei den Behörden beschwert haben. Hätte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern seine frühere Verordnung, die überall mit Dank aufgenommen wurde, wornach die Presse über inländische Angelegenheiten vollkommen frei gegeben werden sollte, aufrecht zu erhalten gewußt, so würde auf dem Weg der Presse ein solcher Amtsmißbrauch vor die öffentliche Meinung gekommen seyn, die darüber die beste Richterin ist und man wäre nicht genöthigt gewesen, und der Abg. Welcker wäre gewiß froh gewesen, nicht genöthigt zu seyn, diesen Mißbrauch eines Beamten zur Sprache zu bringen. Wenn nun der Rekursweg keine Hülfe verspricht, und wenn der Abg. Sander in seinem Bericht ausführlich klar machte, daß alles, was von Seiten der Beamten geschah, nicht freiwillig, sondern auf Befehl geschehen ist, und wenn nichts von demjenigen, was diese Beamten gethan haben, so arg es auch seyn möchte, von der Regierungsbank aus mißbilligt worden ist und auch heute nicht mißbilligt wurde, so frage ich, was denn Anderes übrig bleibt, als an dem einzigen Orte, wo das Wort noch frei ist, die Sache vorzubringen. Ich danke deshalb dem Abg. Welcker, daß er den fraglichen Vorfall zu unserer Kenntniß brachte.

Herr v. Rüd. Nach der Ansicht, die der Herr Abg. Bassermann geäußert hat, würde eigentlich die ganze Regierung an die Kammer gelangen; denn weil nach seiner Meinung der obersten Behörde nicht mehr zu vertrauen ist, so giebt er Jedem das Recht, sich an die Kammer zu wenden. Das Einfachste würde seyn, wenn von Seiten der

Regierung auf solche Bemerkungen keine Antwort mehr gegeben würde. Was die immer wiederholten Klagen und Beschwerden gegen die Censur betrifft, so wiederhole auch ich meinerseits, daß an der Censur-Instruction durchaus nichts abgeändert worden ist, und sämtliche Censoren sich nach derselben zu benehmen haben. Wenn aber die Regierung in einzelnen Fällen besondere Anordnungen rücksichtlich der Presse trifft, so ist sie dazu durch die Verfassung berechtigt, und solche Fälle können auch durchaus nicht vermieden werden. In Beziehung auf die Wahlangelegenheiten muß ich aber bemerken, daß durchaus nichts weiter verboten worden ist, als die persönliche Anrühmung oder die persönliche Verdächtigung von Candidaten aufzunehmen. Es ist dies eine Pflicht, die wir zur Erhaltung der Freiheit der Wahlen ausüben zu müssen glauben; eine Pflicht, die auch in den Nachbarstaaten als solche anerkannt ist, und die jeder rechtlich Denkende anerkennen muß. Zu einer Mißbilligung des Verfahrens der Beamten habe ich bis jetzt keinen Grund gefunden. Immer wirft man die allgemeine Behauptung hin, es sei von den Beamten auf die Wahlen eingewirkt worden. Aber, meine Herren, es wurde gegen die Regierung noch in ganz anderem Maße eingewirkt. Bezüglich auf die Bemerkungen des Abg. Welcker äußert der Herr Redner, daß sie sich durchaus nicht hieher eignen. Das Vertrauen auf die Redlichkeit der Beamten und Kollegialbehörden könne nicht bestritten werden, und der Gegenstand sei auch zu unbedeutend, als daß hierdurch den Organen der Regierung das Vertrauen entzogen werden könnte. Wenn der Abg. Sander der Regierung den guten Rath gebe, den betretenen Weg zu verlassen, das heißt, sich aller Aufmerksamkeit auf das stattfindende Treiben zu enthalten, so wünsche er dagegen, im allgemeinen Interesse, man möge von der andern Seite dahin wirken, daß die Aufregung und die Umtriebe ein Ende nehmen und nicht bei jedem Anlaß wieder in Gang gebracht werden. Die Regierung wünsche nur Ruhe und Zufriedenheit im Lande, und die Zeit sei nicht ferne, wo man sich überzeugen werde, daß das Geschehene keinen Grund zu Unruhe oder Mißtrauen geben konnte. Die Pflicht der Beamten sei es aber, auf das Treiben, das jetzt noch fortgehe und künstlich unterhalten werde, ein wachsam Auge zu haben.

Erfurt kennt die Verhältnisse in Bonndorf nicht und weiß eben so wenig, daß Beamte sich Leidenschaftlichkeit, Willkühr u. dergl. gegen ihre Untergebenen erlauben, besonders gegen Diejenigen, welche eine andere politische Ansicht haben, als sie. Ohne Beweis glaube er es nicht; wenn dem aber so wäre, so müßte er es im höchsten Grade

beklagen. Uebrigens frage er diese Herren, ob sie glauben, wenn Leidenschaftlichkeit und Mißtrauen vorhanden sei, daß der bisher betretene Weg und die bisherigen Verhandlungen geeignet seien, es zu beseitigen; ob die grenzenlose Herabwürdigung, welche die Beamten in diesem Saale erfahren müssen, geeignet sei, das Vertrauen wieder herzustellen; ob die Geißel, die man über ihnen geschwungen habe, dazu dienen könnte, sie freundlich und liebevoll zu machen und alle Leidenschaft in ihren Gemüthern zu ersticken. Dies können Sie nicht erwarten und wenn Sie ohne Scheu gesagt haben, daß man die Beamten für fähig halte, durch eine unangenehme Maßregel der Regierung in dem Maße eingeschüchtert zu werden, daß sie nicht mehr die Kraft hätten, ihre Pflicht zu erfüllen, so werden Sie ihnen doch nicht das Uebermaß von Erbärmlichkeit zutrauen, daß sie auch noch vor Ihrer Geißel zittern. Von diesem Tone sollte man ablassen; er verlange von der Regierung und allen Beamten, daß sie Ruhe und Mäßigung beobachten, habe auch allen Anlaß, den sie zu solchen Beschwerden gaben, nie gebilligt; allein so lange auf dem Wege fortgeschritten wird, den Sie seit acht Wochen fast unausgesetzt einhalten, ist Friede nicht möglich.

Welker. Der Abg. Schaaff habe auch diesmal, wie schon oft, eine Lanze zur Vertheidigung der Regierung gegen ihn eingelegt; doch mehr zum Scherz als zum Ernst, denn was er sagte, habe Heiterkeit verursacht.

Schaaff. Ich sprach im wohlverstandenen Interesse der Regierung und wollte sie nicht in Schutz nehmen; sie bedarf meines Schutzes nicht.

Welker. Der Herr Abgeordnete sprach sodann auch von Salbadereien. Wenn er aber den Verfasser des von mir verlesenen Schreibens kenne, so würde er nicht glauben, daß er Salbadereien schreibe.

Auf den §. 67 der Verfassung habe ich mich nicht berufen. Es giebt auch ungeschriebene Paragraphen und so lange es Volksvertreter giebt, ist es ihre Pflicht, das Volk gegen Mißbräuche zu vertheidigen. Der Abg. Trefurt halte zuweilen eine moralische Vorlesung und scheine zu versuchen, die Mehrheit der Kammer in dem Urtheil des Publikums herabwürdigen zu wollen; allein dies werde ihm wohl nicht gelingen. Von unschicklichen Angriffen gegen die Beamten habe er nichts bemerkt und er habe sich nie, auch im vorliegenden Falle nicht, ein hartes Wort gegen sie erlaubt. Wenn aber ein Mißbrauch stattefinde, so müsse er gerügt werden, sonst wachse er fort. Das Vertrauen nehme nicht zu, wenn man gegen Schritte, die es erschüttern, die Augen verschließe, sondern wenn sie gründlich gerügt werden. Er theilt die Ansicht des Hrn. Regierungs-

kommiffärs, daß es unpassend wäre, Mißbräuche hier zur Sprache zu bringen, wenn man bei den ordentlichen Behörden Hilfe finden könnte; anders verhalte es sich aber, wenn es sich um die schlimmen Folgen eines politischen Systems handle, das durch die Herren Minister selbst ins Leben gerufen wurde. Dann sei es Zeit, sie zu bitten, Abhilfe zu gewähren und er möchte an der Stelle des Hrn. Ministerialchefs die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, wenn durch die unbedingte Entschuldigung aller Mißbräuche der Unwille andererseits wachse und zu unangenehmen Folgen führe. Es werde dem Hrn. Minister leicht seyn, zur vollständigen Kenntniß der Wahrheit zu kommen und dann werde er das Geschehene nicht recht finden. Die Einleitung einer Kriminaluntersuchung, überhaupt die Behandlung einzelner Bürger, wie er sie vorgetragen, seien keine unbedeutenden Gegenstände. Schließlich widerspricht der Redner, was der Hr. Chef des Ministeriums des Innern über die Verfassungsmäßigkeit seiner Censurinstruktion gesagt habe. Wenn die allgemeine Instruktion jeweils willkürliche Beschränkungen erleide, so sei dies ein Angriff auf den letzten Rest der verfassungsmäßigen Pressfreiheit.

Platz bestreitet, daß man der Minorität den Vorwurf machen könne, daß sie die Beamten bei jedem Anlaß, wenn Mißbräuche vorkommen, unbedingt vertheidige. Der Abg. Baffermann scheine freilich auf eine einseitige Anklage hin ein Verdammungsurtheil ausgesprochen und den alten Satz, *audiatur et altera pars*, vergessen zu haben. In Baden und Deutschland werden solche Richtersprüche nie Mode werden. Die Regierung sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie doch von der Richtung abgehen möge, die man zur Zeit der Wahlen eingeschlagen habe. Hierauf sei bereits erwidert worden und er wolle nur seinen Wunsch aussprechen, daß die Kammer davon abgehe, fort und fort solche persönliche Angelegenheiten in ihre Mitte zu bringen, wodurch man von der Lösung der nächsten Aufgabe, die Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen, abgehalten werde. Die öffentliche Meinung werde auf der Seite Derjenigen stehen, die glauben, wir seien nicht hier, uns um solche Dinge zu kümmern, wie sie jetzt vorkommen. Auf diesem Wege würde man einen permanenten Landtag erhalten. Dem Abg. Reichenbach bemerkt der Redner, daß zu Kammerbeschlüssen nicht die Zustimmung aller 63 Mitglieder, sondern nur die Mehrheit erforderlich sei. Einstimmig seien die Beschlüsse auf dem polnischen Reichstag gefaßt worden, aber dies sei nicht der Fall in der badischen Kammer.

Sander. Der Abg. Trefurt verfolgt getreu das von ihm übernommene Amt eines Anklägers der Richtung der

Kammer, ja selbst der Richtung des Volks. Er hat das Amt eines öffentlichen Anklägers gegen das Volk geübt bei Gelegenheit seiner Rede als Wahlkommissär, wo er einen großen Theil des Volks einer feindseligen Richtung gegen die Regierung und eines Trozes beschuldigte; er hat es neulich bei dem Antrag des Abg. Welcker geübt, wo er diese Kammer einer Richtung beschuldigte, die nicht geeignet sei, ihre Anträge zu unterstützen. Heute hat er die Kammer einer Richtung beschuldigt, die auf die Herabwürdigung der Beamten gehe. Der Abg. Trefurt ist Beamter und Mitglied dieser Kammer und hätte vielleicht auch daran denken können, daß er durch diesen Vorwurf der Kammer einen Vorhalt mache, der auch nicht geeignet ist, ihre Würde hoch zu stellen. Der Abg. Trefurt hat aber vielleicht geglaubt, er stelle die Würde der Beamten im Lande um so höher, je tiefer er die Würde dieser Kammer herabdrücke. Er spricht wie von einer ganz unzweifelhaften Sache davon, als sei in dieser Kammer die Richtung verbreitet, die Beamten, nämlich die ganze Staatsverwaltung, herabzuwürdigen. Diesen Vorwurf höre ich zum erstenmal aussprechen und ich wundere mich um so mehr, daß er von einem Kammermitglied und nicht von der Bank der Hrn. Regierungskommissäre kommt, die wohl von dieser Richtung noch nichts entdeckt haben, weil sie sonst, als Vertreter und Wortführer der ganzen Verwaltung, gewiß vor Allem aufgefordert wären, einer solchen Richtung der Kammer entgegenzutreten.

Der Abg. Trefurt hat zwar dem Abg. Welcker und mir entgegen gehalten, wir machen Anschuldigungen ohne besondere Fälle zu bezeichnen. Er hat aber wahrscheinlich zur Bestätigung, daß dies nicht richtig ist, selbst unterlassen, auch nur irgend einen Vorfall anzugeben, der diese Richtung der Kammer in Beziehung auf Herabwürdigung der Verwaltung begründete. Es würde ihm auch schwer fallen, darüber Beweise zu liefern, ja es würde unmöglich seyn, darzuthun, daß hier eine Richtung dahin geht, den Beamtenstand herabzuwürdigen. Denn wahrlich, meine Herren, das hat noch Niemand gethan, und davon habe ich noch nichts wahrgenommen. Allerdings habe ich schon Erfahrungen in dieser Kammer in der Beziehung gemacht, daß man mehr als früher Mißbräuche anzeigt und Ungefehllichkeiten der Beamten hier zur Sprache bringt. Wenn aber der Abg. Trefurt, wie ich beinahe vermuthen sollte, der Meinung ist, es sei eben dieses eine Herabwürdigung des Beamtenstandes, dann kommt er auch wahrscheinlicher Weise auf die Ansicht, daß es eine Achtung gegen den Beamtenstand sei, wenn man alles was er thut, sei es auch noch so unrecht und ungesetzlich, mit Stillschweigen

zudeckt, und nicht sagen darf, daß etwas Unrechtes geschehen sei. Alsdann wird aber die Achtung dieser Kammer im Lande sinken, und ihr Ansehen wäre dahin, indem sie ja besonders dazu da ist, um Controle über die öffentliche Verwaltung zu führen, und die Klagen des Volkes, gegen wen es auch sei, vorzubringen. Wenn wir bei den Wahlprüfungen ungesetzliche Schritte der Beamten mit Ernst und Freimüthigkeit zur Sprache brachten, so ist dies nicht nur unser Recht, sondern auch unsere Pflicht, und es liegt darin keineswegs eine Richtung, welche dahin ginge, die Ehre und das Ansehen des Beamtenstandes und der Verwaltung zu untergraben. Wir thun dies nicht, denn wir wissen wohl, daß auf diese Ehre und auf dieses Ansehen die Ruhe des Staates sich stützt; jedoch nur auf diejenige Ehre und auf dasjenige Ansehen, die auf Gesetz und Recht gebaut sind.

Mördes. Es scheint mir, man mache etwas übermenschliche Ansprüche an die Gesinnungen des Abg. Trefurt. Als Mitglied dieses Hauses steht derselbe in der Regel auf derjenigen Seite desselben, die nicht vorzugsweise zur Bildung der hier zu Stande kommenden Beschlüsse mitwirkt. Zugleich ist er Staatsdiener, und als solcher fühlt er sich unter dem allgemeinen Druck, von dem wir hier schon so oft sprechen hörten. Wie will man also, nach einfacher psychologischer Auffassung der Dinge ihm zumuthen, daß er dasjenige, was durch die Mehrheit hier geschieht, gutheißt? Consequent ist aber der Abg. Trefurt, dies kann man ihm durchaus nicht bestreiten. Die Maßregeln, wodurch die Wahlumtriebe hervorgerufen wurden, hatten offenkundig keine andere Tendenz, als dem Volke im Voraus anzukündigen, daß die Männer, die man von diesem Hause ausschließen wollte, nicht geeignet seien, die wahre Ansicht des Landes zu vertreten, und zu dem Gesamtwohl mitzuwirken. Nun hat es aber der gute Sinn des Volkes anders gewollt; gerade diese Männer sind hier in entschiedener Mehrheit versammelt, und da unsere politischen Gegner ihre Aoneigung gegen den dormaligen Bestand der Kammer nicht durch Beschlüsse realisiren können, so ziehen sie durch stets wiederkehrende Verdächtigungen zu Felde, um wo möglich die Warnungen an das Volk zu bekräftigen, mit denen sie so eifrig die Wähler für die Wünsche der Regierung zu bearbeiten trachteten.

Trefurt: Für den Abg. Mördes habe ich keine Antwort und beschränke mich blos auf den Vortrag des Abg. Sander. Ich will nicht in den allgemeinen Vorwurf eingehen, den er meiner Tendenz machte, sondern nur an das Hauptmoment erinnern. Zuvörderst gibt er mir Schuld, ich hätte das Volk und die Kammer im Allgemeinen an-

geklagt. So etwas ist mir aber noch nie begegnet. Ich habe, wenn ich von der Kammer spreche, natürlicherweise die Mehrheit im Auge und auch nicht alle Mitglieder der Mehrheit, sondern die einzelnen Sprecher, die in ihren Anklagen, Verdächtigungen und Beschuldigungen, sowohl gegen die Regierung als die Staatsbeamten, schon so oft hier zu weit gegangen sind. Der Abg. Sander hat gesagt, ich hätte noch nie eine Thatsache angeführt. Ich habe aber in meinem vorigen Vortrag einer solchen Thatsache und einer Beschuldigung erwähnt, die von dem Abg. Welcker schon vorgebracht und noch in einer der letzten Sitzungen wiederholt worden ist. Ich will nicht noch mehr solche Thatsachen erwähnen, denn sie sind nur gar zu häufig in den Protokollen zu finden. Ich verweise den Abg. Sander und Jedermann lediglich auf diese Protokolle.

Hr. v. Rüd t: Der Herr Abg. Welcker hat anerkannt, daß er gegen die Rechtllichkeit der Gerichte keine Erinnerung machen könne; allein er hat dann im Gegensatz angeführt, daß der Mißbrauch eines politischen Systems auf die Verwaltung und ihre Entscheidungen einzuwirken vermöchte. Das ist ein eben so ungerechter als durchaus ungegründeter Vorwurf. Die Administrativ-Behörden sind in dem Kreise ihrer Competenz ebenso verpflichtet, dasjenige anzuerkennen und zu verfügen was recht ist, und sie haben überhaupt dieselben Pflichten, wie die Richter. Ich fordere den Herrn Abgeordneten auf, irgend einen Fall anzuführen, wo die Richtung eines politischen Systems ein Collegium oder einen einzelnen Beamten veranlaßt hätte, in einer speziellen Angelegenheit ein unrechtes Erkenntniß wissentlich zu geben.

Welcker: Ich machte vier solche Fälle nahmhast.

Hr. v. Rüd t ist erfreut darüber, daß die Regierung sich am wenigsten einer Leidenschaft weder schuldig gemacht hat, noch sich einer solchen überlassen wird, so viel auch geschehen ist, um die Leidenschaften rege zu machen. In Beziehung auf die Presse nimmt er das Recht der Regierung in Anspruch, hier wie bei andern Gesetzen in dringenden Fällen vorübergehende Bestimmungen zu treffen und äußert hinsichtlich des Verfahrens gegen die Beamten, daß er es nicht gerade für die Tendenz, aber doch für die natürliche Folge dieses Verfahrens halte, daß die Beamten in der Achtung sinken und in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden. Er wünscht daher wiederholt, daß man von dieser Bahn abgehen und sich mit den wesentlichen Angelegenheiten des Landes beschäftigen möge. Die Beamten haben ohnehin einen schweren Beruf und ihn noch mehr erschweren, heiße in der That die Verwaltung untergraben.

Welcker. Rechtfertige man nur nicht, was die Beam-

ten Verfehrtes thun, alsdann wird auch die Sprache etwas milder werden.

Der Präsident erklärt nun die Sitzung für suspendirt, und gestattet dem Abg. Reichenbach, der sich in einer persönlichen Sache gegen den Abg. Plas äußern will, das Wort nicht. Die Kammer zieht sich in die Abtheilungen zurück, um eine Kommission zur Prüfung der Wahl von Weinheim zu ernennen. Nach einer halbstündigen Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet und der Abg. v. Isstein zur Erstattung des Berichtes über die Wahl aufgerufen. Vorher bemerkt der Abg. v. Isstein, daß das Verfahren des Hrn. Präsidenten etwas rasch gewesen sei, indem er dem Abg. Reichenbach das Wort nicht gab, um sich gegen die Deutung seines Zwischenrufes, als wüßte er einen polnischen Reichstag, zu erklären; auch der Abg. Gerbel hatte sich zum Reden gemeldet. Wäre der Ruf zum Schluß erfolgt, so hätte der Präsident die Kammer fragen sollen, ob sie die Diskussion schließen wolle; dies sei aber nicht geschehen, und der Präsident habe sonach nicht das Recht gehabt, die Sitzung zu schließen.

Der Präsident besteht auf seinem Rechte, die Sitzung zu schließen, worauf nach der Bemerkung des Abg. Gerbel, daß der Präsident jedenfalls unter und nicht über der Kammer stehe, dieser Zwischenfall verlassen wird. Die Wahl von Weinheim wird unter Anerkennung des verfassungsmäßigen unparteiischen Verfahrens des Hrn. Wahlkommisars als gültig erkannt.

v. Isstein bittet um das Wort, um einige, die Ergänzung der Kammer betreffende Fragen an den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu richten. Die erste Frage betrifft die Wahl des Abg. Kuenzer. Die Freiburger Zeitung hat uns die unangenehme Nachricht gebracht, daß die Curie dem zum Abgeordneten gewählten und von der Kammer einberufenen Pfarrer Kuenzer auf sein erneuertes Gesuch den Urlaub abermals abgeschlagen habe.

Ich sage die unerfreuliche Nachricht, weil ich mich bis jetzt nicht von dem Gedanken losfagen konnte, daß die Curie in Freiburg, die Repräsentantin der kath. Religion, der Religion, welche dem Grundsatz des Friedens, der Milde und der Veröhnung am meisten huldigen, und auch darnach handeln sollte, es nicht seyn werde, die den unseligen Urlaubsstreit wieder herauf beschwören würde; jenen Streit, der das Land so tief aufgeregt hat, den das Volk gerne vermieden sehen möchte, den selbst die Regierung klugerweise beruhen ließ, den die evangelische Kirche dadurch, daß sie einem zum Abgeordneten gewählten Pfarrer den Urlaub ertheilt, beseitigt hat und den auch die Kammer

gewiß nicht gerne aufleben sehen möchte. Nun wirst gleichwohl die Curie den Zankapfel abermals zwischen Regierung, Volk und Kammer, ohne Rücksicht auf die unseligen Folgen, welche möglicher Weise aus ihrem Beschluß für das Land hervorgehen könnten.

Man darf und muß sich bei diesem Anlaß fragen, ob wirklich für die Curie solche erhebliche canonische Gründe vorliegen, die zu einem so wichtigen folgenreichen Beschluß führen könnten? Der Pfarrer Kuenzer war nach dem Kirchenrecht schuldig, die Anzeige bei dem erzbischöflichen Generalvikariat zu machen, aus welchem Grunde er von seiner geistlichen Pfründe auf eine Zeitlang abwesend seyn müsse, er war ferner schuldig, für die Verwaltung dieser Pfründe während seiner Abwesenheit aus eigenen Mitteln zu sorgen, und auch davon der Curie Anzeige zu machen. Beides hat er gethan. Am 1. Mai zeigte er der Curie an, daß er als Abgeordneter zum Landtag nach Karlsruhe berufen sei und verband damit die Anzeige, daß er zur Verwaltung seiner Pfarrei während seiner Abwesenheit einen Vikar aufgestellt habe. Die Curie verweigerte aber durch Beschluß vom 13. Mai dem Pfarrer Kuenzer den Eintritt in die Kammer. Die Entscheidungsgründe derselben lauten also: „Es sind nur wenige Monate verflossen, seitdem wir dem Pfarrer Kuenzer eine längere Abwesenheit von seiner Kirchenstelle bewilligt haben, und schon wieder kommt an uns das nämliche Gesuch, welches vorausichtlich noch öfter wiederkommen dürfte.“

Wir haben deshalb hinreichenden Grund, zu fürchten, der Pfarrer Kuenzer möchte, angezogen von dem Schimmer politischer Thätigkeit, sich angewöhnen, das seelsorgliche Amt, welches er sich zum Lebensberufe wählte, als untergeordnet oder als Nebensache zu betrachten.“

Ein erneuertes Gesuch des Pfarrers Kuenzer bei der Curie wurde abermals von der Hand gewiesen, ob er gleich darin andeutete, daß er während seiner 28jährigen Dienstzeit als Pfarrer, als bischöflicher und landesherrlicher Defan und als Schulvisitator schriftliche Zeugnisse seiner vorgesetzten Behörden erhalten habe, welche die Zufriedenheit derselben mit seiner Amtsführung aussprechen, er also nie Grund zu der Vermuthung gegeben habe, welche die Curie gegen ihn aufstelle. Er zeigte ferner darin, daß ein canonisches Hinderniß seinem Eintritt in die Kammer nicht entgegen stehe, daß er vielmehr, wie es seine Pflicht sei, für die Verwaltung seiner Stelle gesorgt habe, daß aber im Gegentheil ein Grund für seinen Eintritt vorliege, nämlich der Grund, daß er im Dienst und Interesse des Staates zu dieser Deputirtenstelle berufen sei. Die Wahlmänner des Abg. Kuenzer, unruhig gemacht da-

durch, daß man ihrem gewählten Abgeordneten den Eintritt in die Kammer verweigere, wendeten sich mit einer Vorstellung an das erzbischöfliche Generalvikariat, worin sie die Bitte vortrugen, ihrem Abgeordneten den Eintritt in die Kammer nicht ferner zu verweigern, und belegten diese Bitte mit Zeugnissen der gegenwärtigen Pfarrangehörigen des Abg. Kuenzer, aus welchen hervorgeht, daß er, so lange er zum Abgeordneten gewählt sei, seine pfarrlichen Dienste mit höchstem Eifer und zur vollsten Zufriedenheit der ganzen Gemeinde versehen habe, aber auch, so oft er in Folge seiner Wahl zu dem Landtag gerufen worden, stets für die Verwaltung seiner Pfarrei durch einen Vikar, ebenfalls zur Zufriedenheit der Pfarrangehörigen, gesorgt habe. Aber auch diese Bitte wurde von der Hand gewiesen, und nun ergriff der Abg. Kuenzer den Refurs, der ihm nach der Verordnung vom 30. Januar 1830, wie jedem Geistlichen zusteht, an das Ministerium des Innern, kathol. Kirchensektion, worin derselbe ausführte, daß ihm mit Unrecht der Urlaub verweigert worden sei und die Bitte stellte, den ungegründeten, unkanonischen und verfassungswidrigen Beschluß aufzuheben. Die Kirchensektion verwarf diese Bitte, weil sie in der Verweigerung des Urlaubs keinen Mißbrauch der Gewalt sah. Kuenzer wendete sich nun in Folge der Refursordnung an das Staatsministerium, und machte dort durch die Eingabe seiner Refurschrift bei der katholischen Kirchensektion seine Gründe geltend. Das ist der historische Verlauf dieser unangenehmen Sache und ich muß gestehen, daß ich aus demselben die Ueberzeugung nicht gewonnen habe, daß der Beschluß der Curie durch einen canonischen Grund gerechtfertigt sei. Was sagt denn auch der Beschluß der Curie? Wenn man die Worte wegnimmt, die ihn einhüllen, so sagt er: die badischen Geistlichen dürfen nicht in der Kammer Platz nehmen und nicht die parlamentarische Laufbahn betreten.

Dieser Grund tritt aber offenbar den klaren Bestimmungen der Verfassung entgegen, indem diese jeden Geistlichen als wahlfähig erklärt, sogar dem Erzbischof den Sitz in der ersten Kammer als besonderes Recht verleiht. So wie die Curie ihren Satz aufstellt, sagt sie darin, daß die Verfassung im Widerspruch mit ihrem Beschluß stehe, oder sie setzt vielmehr ihren Beschluß in Widerspruch mit der Verfassung.

(Schluß folgt.)